



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

FH JOANNEUM – Folgeprüfung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-127985/2019-12

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG	7
3. ERLÄUTERUNG DER PRÜFERGEBNISSE IM DETAIL	14
3.1 Wesentliche Kennzahlen im Vergleich	14
3.2 Organe (Kapitel 3.4 im Erstbericht)	16
3.3 Kollegium (Kapitel 3.4.5 im Erstbericht)	18
3.4 Organisationsentwicklung (Kapitel 3.7 im Erstbericht).....	19
3.5 Finanzierung (Kapitel 4.1 im Erstbericht)	23
3.6 Forschung und Entwicklung (Kapitel 4.1.4 im Erstbericht).....	24
3.7 Studiengänge (Kapitel 4.3 im Erstbericht).....	25
3.8 Lehrgänge (Kapitel 4.3.6 im Erstbericht).....	32
3.9 Rechnungswesen (Kapitel 4.5 im Erstbericht).....	32
3.10 Personal (Kapitel 4.9 im Erstbericht).....	33
3.11 Vergaberechtliche Prüfung (Kapitel 6 im Erstbericht).....	37
3.12 Verwaltung (Kapitel 7 im Erstbericht)	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
AR	Aufsichtsrat
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
FH	Fachhochschule(n)
FHJ	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
F&E	Forschung und Entwicklung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GV	Generalversammlung
IT	Informationstechnik
JR	JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
LDF	landesweite Datenbank zur Fördermittelabwicklung
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
WS	Wintersemester

KURZFASSUNG

Im Zuge einer Folgeprüfung überprüfte der Landesrechnungshof (LRH) die Umsetzung der Empfehlungen seines Berichtes Gebarung der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ) aus dem Jahr 2014. Von 44 Empfehlungen wurden 30 vollständig umgesetzt.

Im Zeitraum der seinerzeitigen Prüfung waren viele Veränderungsprojekte in Gang. Die Einführung eines Gehaltsschemas für die personalintensive Gesellschaft mit mittlerweile über 700 Mitarbeitern zählte zu den wesentlichen Maßnahmen. Für eine überwiegende Anzahl der Mitarbeiter gelten nunmehr eine gemäß der jeweiligen Einstufung gleichmäßige Entlohnung sowie einheitlich geregelte Gehaltssteigerungen. Sonderverträge, wie sie im Erstbericht festgestellt wurden, wurden weitgehend abgeschafft. Zudem wurde eine einheitliche Regelung für die Abrechnung von Dienstreisen eingeführt.

Auch wenn die Bewerberquote für die Studiengänge in Kapfenberg leicht anstieg, ist die Drop-Out-Rate an diesem Standort nach wie vor am höchsten. Ein Studiengang wurde reformiert und nach Graz verlegt, was zu einer verstärkten Nachfrage führte.

Für die Gesundheitsstudien empfahl der LRH, Steuerungsgrundlagen einzuholen und somit den Bedarf zu erheben. Entsprechende Erhebungen wurden durchgeführt, die Studiengänge „Hebammen“ und „Radiologie“ in Folge aufgestockt.

Für die kostenpflichtigen Lehrgänge liegen Kalkulationen auf, die eine Kostendeckung gewährleisten sollten.

Entsprechend der Empfehlung des LRH wurde eine Handkassenrichtlinie eingeführt, die ein Vier-Augen-Prinzip vorsieht. Die im Zuge der Erstprüfung aufgezeigten von der FH entrichteten hohen Säumnis- und Verspätungszuschläge konnten zwar durch erweiterte interne Vorgaben wesentlich reduziert, aber nicht gänzlich vermieden werden. Hier empfiehlt der LRH eine Revision der Handlungsanweisungen.

Die ursprünglichen Empfehlungen des LRH an die FHJ zum Vergabewesen bzw. an die für die Verwaltung der Beteiligung zuständige Abteilung wurden weitgehend umgesetzt.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Jahr 2014 die Gebarung der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ). Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2013. Sie wird im Folgenden (obgleich seinerzeit im Jahr 2003 eine Prüfung des LRH stattfand) als „Erstprüfung“ bezeichnet, primär deswegen, da die gegenständliche Folgeprüfung ausschließlich auf den Prüfbericht 2014 Bezug nimmt.</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht zur Erstprüfung am 17. März 2016 an den Kontrollausschuss übermittelt, in der Folge am 12. April 2016 von diesem behandelt und am 19. April 2016 vom Landtag beschlossen.</p> <p>Der LRH führte nunmehr eine Folgeprüfung der FHJ durch.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrätin MMag. Eibinger-Miedl.</p>
<p>Rechtliche Grundlage</p>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem</p>

Grund evaluiert der LRH die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).

Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Vorbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2014, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des LRH bei der geprüften Stelle herangezogen.

In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der LRH den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:



umgesetzt, anderweitig umgesetzt oder nicht mehr zutreffend



teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung



nicht umgesetzt

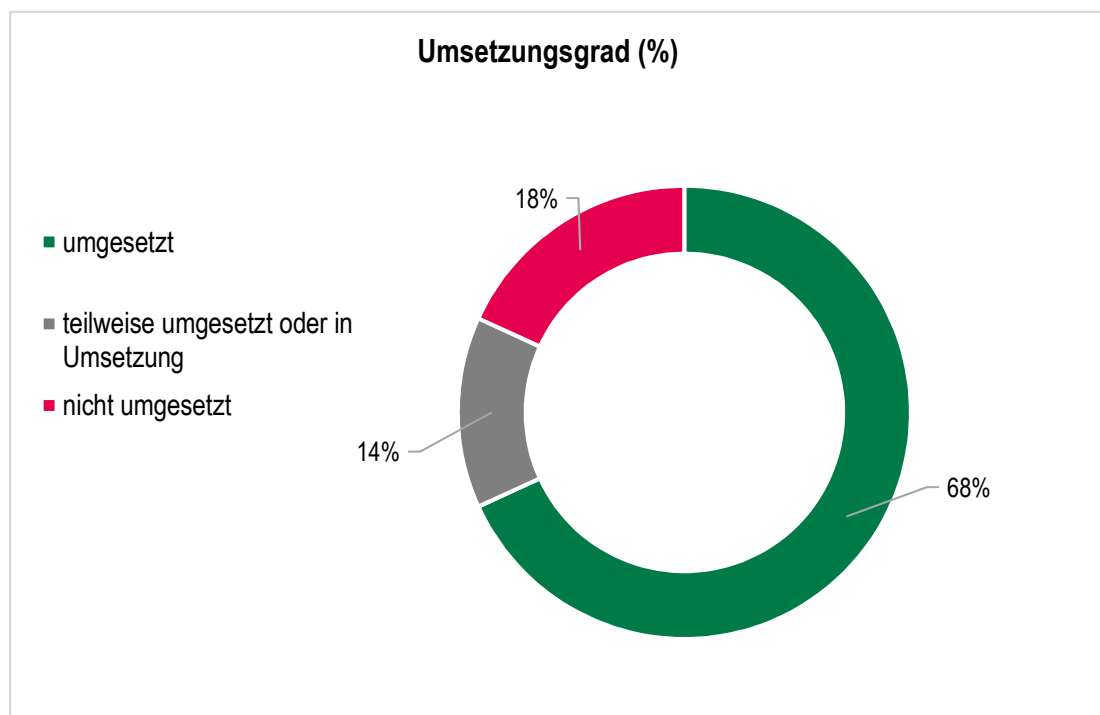
2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der LRH überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Vorberichtes FHJ aus dem Jahr 2014 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von 44 **Empfehlungen** wurden

- 30 Empfehlungen vollständig bzw. anderweitig umgesetzt (68 %),
- 6 Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (14 %) und
- 8 Empfehlungen nicht umgesetzt (18 %).



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom LRH erhobenen Umsetzungsstand:

Vorbericht 2014	Folgeprüfung 2019	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsstand
3.4 Organe und sonstige Gremien		
Die Anteile der beiden Minderheitsgesellschafter sollten an den Hauptgesellschafter abgetreten werden, um die Generalversammlung zu vereinfachen. Vertreter der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) sowie der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (JR) könnten im Aufsichtsrat (AR) vertreten sein, um allfällige Synergien zu nutzen.	ja	<input type="checkbox"/>
Der LRH empfiehlt, zusätzlich zur Genehmigung der Erteilung der Prokura durch die Generalversammlung (GV) auch eine Zustimmungspflicht der GV oder alternativ des AR zu Dienstverträgen mit allfälligen weiteren Prokuristen vorzusehen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Eine notarielle Beurkundung von GV sollte aus Gründen der Sparsamkeit nur bei gesetzlichem Erfordernis stattfinden.	ja	<input type="checkbox"/>
Um Kosten zu sparen, sollte die Anzahl der AR-Mitglieder reduziert werden. Dies würde auch zu einer Senkung der vom Betriebsrat zu entsendenden Mitglieder führen und dadurch Personalressourcen sparen.	ja	<input type="checkbox"/>
Der LRH empfiehlt dem zuständigen Finanzressort, die derzeit gültige Regelung für AR-Entschädigungen zu revidieren und eine Entlohnung auf Basis der für AR-Angelegenheiten aufgewendeten Zeit anzustreben.	ja	<input type="checkbox"/>
In der Geschäftsordnung für den AR sollten die verrechenbaren Sonderleistungen sowie die Modalitäten zur Verrechnung konkretisiert werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Leistungen, die über das von den übrigen AR-Mitgliedern verrechnete Ausmaß hinausgehen, sollten durch zumindest ein weiteres AR-Mitglied verifiziert werden, um eine Kontrolle zu gewährleisten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

Der LRH empfiehlt, die Größe von Arbeitsgruppen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu optimieren und sich eher am Minimum der absolut notwendigen Mitglieder zu orientieren, um Koordinationserfordernisse zu reduzieren und Kosten zu sparen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
3.7 Organisationsentwicklung		
Der LRH empfiehlt, die begonnenen Prozesse voranzutreiben. Vor allem sollte das begonnene Personalprojekt zur Implementierung eines Gehaltsschemas finalisiert werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Einführung eines Karriere- und Funktionenmodells sollte in Absprache mit dem Eigentümer ehestmöglich erfolgen, um allfällige neue Dienstverträge daran zu binden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1 Finanzierung		
Um eine bessere Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten sich Finanzierungszusagen des Landes auf längere Zeiträume beziehen. Diese könnten analog zum Landesfinanzrahmen auf vier Jahre festgelegt werden.	ja	<input type="checkbox"/>
Die meisten Fachhochschulen (FH) in Österreich heben Studiengebühren ein. Es wird empfohlen, diese zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für die FHJ in Betracht zu ziehen.	ja	<input type="checkbox"/>
4.1.4 Forschung und Entwicklung		
Wenn die Gebarung einzelner Forschung und Entwicklung (F&E) bezogenen Umsätze den Gemeinnützigkeitsstatus der FHJ gefährdet, ist eine Ausgliederung in eine eigene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu überlegen. Davor sind Kosten-Nutzen-Berechnungen anzustellen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
4.3 Studiengänge		
Gerade bei berufsbegleitenden Studiengängen, die abends und an Wochenenden stattfinden, sollte die Anreisedauer der Lehrenden sowie Studierenden optimiert werden, um die Studien für Bewerber attraktiver zu machen und um Ausfallraten gering zu halten. Zudem sollte überprüft werden, ob berufsbegleitende Studiengänge mit geringer Bewerberanzahl bzw. hohen Drop-out-Raten in Kapfenberg	ja	<input type="checkbox"/>

in einem größeren Einzugsgebiet besser nachgefragt werden.		
Hinsichtlich des geplanten Verbleibens aller übrigen Studiengänge und deren Institute in Kapfenberg sollten Kosten-Nutzen-Überlegungen angestellt werden.	ja	<input type="checkbox"/>
Wenn eine Mehrzahl der Studierenden und eine Mehrzahl der Lehrenden nur für den Unterricht von Graz an den Standort Kapfenberg reist, sollte unter Berücksichtigung der erforderlichen Kapazitäten am Standort Graz eine weitere Verlagerung von Studiengängen angestrebt werden.	ja	<input type="checkbox"/>
Mittel- bis langfristig sollte trotzdem versucht werden, die technischen Studiengänge besser auszulasten, um die Effizienz der FHJ hinsichtlich ihrer technischen Ausbildung zu heben.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der LRH empfiehlt der zuständigen Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8), hinsichtlich der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge entsprechende Steuerungsgrundlagen einzuholen und gegebenenfalls eine Ausweitung dieser Studienplätze nach Maßgabe des vorhandenen Budgets zu veranlassen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Eine Steuerung könnte künftig analog zum Finanzierungsmodell des Bundes durch die Bindung eines Teiles der Landesmittel an entsprechende Studienplätze erfolgen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
4.3.6 Studiengänge		
Auf die Einhebung zumindest kostendeckender Beiträge für angebotene Lehrgänge ist auch künftig zu achten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
4.5 Rechnungswesen		
Die Geschäftsführung sollte Richtlinien zur Führung von Handkassen einführen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Für Kassenbewegungen sollten ein verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip und die zwingende Angabe des betrieblichen Verwendungszweckes vorgesehen werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
4.9 Personal		
Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass die FHJ in allen geprüften Jahren regelmäßig Säumnis- und	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

Verspätungszuschläge bei der Gebietskrankenkasse zu entrichten hatte. Die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungsfristen betreffend Personal sollten genau beachtet werden.		
Die erweiterte Geschäftsführung der FHJ sollte sich bemühen, die in den Einkommensberichten aufgezeigten Unterschiede plausibel zu erklären. Tatsächlich verbleibende Fälle von Entgeltdiskriminierungen wären in Abstimmung mit dem Eigentümer ehestmöglich zu beseitigen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bei der Implementierung des angedachten künftigen Gehaltsschemas ist jedenfalls der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der LRH empfiehlt, durch Eigentümerweisung sicherzustellen, dass künftig auf derartige Sonderverträge zu verzichten ist und sämtliche Dienstverträge ausschließlich nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit und Effizienz abgeschlossen werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, das in der FHJ implementierte Telearbeitsmodell hinsichtlich der nicht am Dienstort erbrachten Leistungen der Dienstnehmer durch ergebnisorientierte Kontrollen auszuwerten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Fahrtkostenersatz für Dienstreisen sollte mangels kollektivvertraglicher Vorschriften genau nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts geregelt werden, um Abgabennachforderungen zu vermeiden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der LRH empfiehlt, mittels interner Richtlinie einheitlich zu regeln, welche Anschaffungen als freiwilliger Sozialaufwand getätigt und verbucht werden können.	ja	<input type="checkbox"/>
6. Vergaberechtliche Prüfung		
Ab einem Bestellwert über € 7.000,- ist der geschätzte Auftragswert nachvollziehbar zu ermitteln. Über dem Schwellenwert für die Direktvergabe ist die Abteilung Personal und Recht jedenfalls in das Verfahren einzubinden.	ja	<input type="checkbox"/>
Die Regelwerke zum Beschaffungswesen sind praxisgerechter auszugestalten und branchenbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen.	ja	<input type="checkbox"/>

Die Möglichkeit der zentralen Beschaffung ist zu forcieren. Es ist zu überlegen, ob hinsichtlich der Beschaffung Synergien mit dem Land Steiermark (Abteilung 2 Zentrale Dienste) genutzt werden könnten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufträge nahe dem Schwellenwert für die Direktvergabe sind mit dem geschätzten Auftragswert zu dokumentieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Der LRH empfiehlt, vergleichende Preisankünfte einzuholen und diese zu dokumentieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Eine rechtskonforme Vergabe des künftigen Energiebezuges sollte ehestmöglich herbeigeführt werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Bei künftigen Ausschreibungen ist der durch Zusammenrechnung der einzelnen Teilleistungen ermittelte Gesamtauftragswert heranzuziehen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Das Land Steiermark schloss in den Bereichen Internet und Telefonie Verträge ab, die unter gewissen Voraussetzungen auch seitens der Beteiligungsunternehmen genutzt werden könnten. Daher sollte geprüft werden, ob für Telefonie/Internetleistungen Synergien mit dem Land Steiermark hergestellt werden können.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Insbesondere Kernleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, aber auch vergaberechtliche Fragestellungen sollten von eigenen Experten wahrgenommen werden.	ja	<input type="checkbox"/>
7. Verwaltung		
Aufgrund ihrer Relevanz für die Finanzierung durch das Land Steiermark sollte die Selbstfinanzierungsquote von F&E-Projekten von der A8 ins Reporting aufgenommen werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Einkommensberichte (nach dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung) sollten von der FHJ angefordert und zur Kenntnis genommen werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Die A8 sollte an den AR-Sitzungen der FHJ teilnehmen.	ja	<input type="checkbox"/>
Überweisungen von Fördermitteln sollten sich stets am Liquiditätsbedarf orientieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

Die in der Landesbuchhaltung erfassten Buchungstexte sollten aussagekräftig sein.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Eingabe von Buchungstexten einheitlich geregelt und die Systeme Landesbuchhaltung und an die landesweite Datenbank zur Fördermittelabwicklung (LDF) verknüpft werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/>

3. ERLÄUTERUNG DER PRÜFERGEBNISSE IM DETAIL

3.1 Wesentliche Kennzahlen im Vergleich

	2008/09	2012/13	2018/19
Erträge aus Subventionen (in Millionen €)	32,4	35,8	47,6
<i>davon Bund</i>	17,6	21,4	28,4
<i>davon Land Steiermark</i>	14,8	14,4	19,2
Anlagevermögen (in Millionen €)	7,9	6,9	12,7
Forderungen (in Millionen €)	4,9	9,7	11,7
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (in Millionen €)	7,8	6,6	5,7
Abfertigungsrückstellungen (in Millionen €)	1,4	2,1	3,4
sonstige Rückstellungen (in Millionen €)	2,6	4,1	6,4
Verbindlichkeiten (in Millionen €)	7,0	10,9	15,0
Beschäftigte (nach Köpfen, zum Bilanzstichtag)	503	540	709
Lehrbeauftragte	815	895	1.081
Personalaufwand (in Millionen €)	23,3	27,6	44,9
Anzahl der Studiengänge	32	40	49
<i>Graz</i>	23	27	36
<i>Kapfenberg</i>	5	9	9
<i>Gleichenberg</i>	4	4	4
Studierende	3.384	3.700	4.637
<i>Graz</i>	2.451	2.541	3.409
<i>Kapfenberg</i>	645	804	880
<i>Gleichenberg</i>	288	355	348
F&E Umsätze (in Millionen €)	3,4	4,9	8,1

Die FHJ wuchs seit der Erstprüfung wesentlich. Die Anzahl der angebotenen Studiengänge stieg innerhalb von elf Jahren von 32 (2008/09) auf 49 (2018/19). Damit verbunden war ein Anstieg der Bundesmittel der bundesfinanzierten Studiengänge. Die Landesmittel wurden hinsichtlich der rein landesfinanzierten gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge erhöht.

Die Anzahl der Beschäftigten stieg um rund 41 %, der Personalaufwand um rund 93 %. Die Anzahl der Studierenden stieg um 37 %, wobei der Standort Graz den höchsten relativen Zuwachs verzeichnete.

Eine strategische Planung für die weitere Entwicklung der FHJ konnte dem LRH vorgelegt werden. Diese umfasst den Zeitraum bis 2022 und beinhaltet wesentliche Bereiche wie z. B. die Planung der Infrastruktur, die Entwicklung der Studiengänge, die Finanzierung bzw. die Personalentwicklung.

Der LRH empfiehlt, die vorhandene strategische Planung fort- bzw. in Abstimmung mit dem Eigentümer in eine mittel- bis langfristige Planung überzuführen. Insbesondere die beabsichtigte Entwicklung neuer Studiengänge wird weitere infrastrukturelle und finanzielle Ressourcen erfordern.

Nachfolgend werden einzelne vorstehend tabellarisch angeführte Punkte unter Bezugnahme auf das jeweilige Kapitel im Prüfbericht 2014 im Detail erläutert.

3.2 Organe (Kapitel 3.4 im Erstbericht)

Die Anteile der Minderheitsgesellschafter wurden nicht wie empfohlen auf den Hauptgesellschafter übertragen. Somit sind nach wie vor drei verschiedene Eigentümer, das Land Steiermark (vertreten durch die A8), die SFG sowie die JR, beide aus der Landessphäre, im Firmenbuch eingetragen und somit als Eigentümer zuständig.

Der LRH empfiehlt nach wie vor, die Anteile an der FHJ in einer Hand zu verwalten, somit die Anteile der SFG sowie der JR auf das Land Steiermark zu übertragen. Somit würde auch der Wunsch der Mitgesellschafter nach einer kostenpflichtigen notariellen Beurkundung von Gesellschafterversammlungen entfallen.

Durch die Einführung des neuen Dienstrechts „#Career 2017+“ (Betriebsvereinbarung) wurden wesentliche Empfehlungen des LRH aus seinem Bericht 2014 umgesetzt. Dies betrifft auch die Rahmenbedingungen für allfällige weitere Prokuristen, womit der ursprünglichen Empfehlung des LRH entsprochen wurde. Die Empfehlung des LRH, zusätzlich zur Genehmigung der Erteilung der Prokura durch die GV auch eine Zustimmungspflicht der GV oder alternativ des AR zu Dienstverträgen mit allfälligen weiteren Prokuristen vorzusehen, wurde somit anderweitig umgesetzt. Dienstverträge mit Prokuristen sind im neu eingeführten Gehaltsschema mit umfasst.

„Das mit 01.10.2017 in Kraft getretene neue Dienstrecht (s. auch Frage 9) gilt gemäß § 4 Abs. 1 lit. c für sämtliche dem Angestelltengesetz unterliegenden MitarbeiterInnen. Insbesondere beinhaltet dieses neue Dienstrecht auch ein Rahmenrecht für Führungskräfte, sodass allgemeine Grundsätze der Entlohnung von Führungskräften und auch von allfälligen neuen Prokuristen dadurch abgedeckt sind. Nur die GeschäftsführerInnen der FH JOANNEUM wurden vom Anwendungsbereich ausgenommen. Teilweise Ausnahmen vom Geltungsbereich bestehen sonst nur in Nebenbereichen wie bei fallweisen Beschäftigten nach § 471b ASVG und PraktikantInnen.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Eine notarielle Beurkundung von Generalversammlungen findet entgegen der Empfehlung des LRH nach wie vor statt.

„Grundsätzlich stimmt die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (ABT08) dieser Anmerkung zu. In der Vergangenheit bestand allerdings oftmals der Wunsch der Mitgesellschafter, eine ordentliche Sitzung mit notarieller Begleitung durchzuführen. Die ABT08 ist dem Hinweis insofern nachgekommen, dass im Zeitraum 2014-2019 14 Beschlüsse im Umlaufwege gefasst wurden und 14 Beschlüsse notariell beglaubigt wurden.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Die FHJ informierte den LRH bei Abschluss seiner Prüfung, dass der Empfehlung, auf notarielle Beurkundungen zu verzichten, künftig nachgekommen werden solle. Die Vertreter der Generalversammlung hätten sich nunmehr darauf geeinigt.

Der LRH empfiehlt, aus Kostengründen und mangels gesetzlichen Erfordernisses künftig auf notarielle Beurkundungen zu verzichten und begrüßt die angebliche Einigung der Eigentümerversorner, dies künftig zu tun.

„Im Zuge der Generalversammlung vom 11. Februar 2020 wurde zwischen der Geschäftsführung und den Gesellschaftern vereinbart, künftig möglichst viele Beschlüsse im Umlaufwege abzuhalten sowie auf eine notarielle Beurkundung zu verzichten, sofern nicht gesetzliche Verpflichtungen oder spezielle rechtliche Fragestellungen die Hinzuziehung eines Notars erforderlich machen.“

E-Mail der FHJ vom 13. März 2020

Die Anzahl der AR-Mitglieder wurde entgegen der Empfehlung des LRH nicht reduziert. Die zuständige A8 räumte in ihrer Stellungnahme zum Erstbericht ein, im Zuge der Neubestellung des AR darüber zu diskutieren. Allerdings wurde die Größe des AR beibehalten.

„Dies wird im Zuge der Neubestellung des Aufsichtsrates – nach Ablauf der aktuellen Periode – zu diskutieren sein.“

Stellungnahme der A8 (über den damals zuständigen Landesrat) im Erstbericht

Die A8 signalisierte im Zuge der Folgeprüfung, dass die derzeitige Größe des AR aus ihrer Sicht angemessen sei.

„Die ABT08 führt aus, dass die Effektivität des Aufsichtsrates von einem breiten Kompetenzspektrum profitiert.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019, basierend auf einem Schreiben vom 25. Oktober 2019 der A8 an die FHJ

Die Empfehlung des LRH, die derzeit gültige Regelung für AR-Entschädigungen zu revidieren und eine Entlohnung auf Basis der für AR-Angelegenheiten aufgewendeten Zeit anzustreben, wurde nicht umgesetzt. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass über die Aufwandsentschädigungen von Vertretern des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften hinausgehende Aufwandsersätze oder Sonderleistungen nicht mehr zuerkannt werden.

„Diese Empfehlung wurde insofern umgesetzt, als mit einer Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (§ 13) im Jahr 2018 Aufwandsersätze an Mitglieder des Aufsichtsrates (mit Ausnahme von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern) entsprechend der Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen von Vertretern des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften gewährt werden.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.3 Kollegium (Kapitel 3.4.5 im Erstbericht)

Im Bericht 2014 stellte der LRH fest, dass das Kollegium zahlreiche nicht-ständige und ständige Arbeitsgruppen zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von Beratungsgegenständen gebildet hatte. Insgesamt hatten im damals geprüften Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2013 für 22 Arbeitsgruppen fast 200 Sitzungen mit bis zu 12 Teilnehmern pro Sitzung stattgefunden.

Der LRH empfahl, die Gruppengrößen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu optimieren und sich eher am Minimum der absolut notwendigen Mitglieder zu orientieren, um Kosten zu sparen und Koordinationserfordernisse zu reduzieren.

Der damals zuständige Landesrat räumte in seiner Stellungnahme ein, dass die Geschäftsführung dieser Empfehlung nachzukommen versuchen werde. Allerdings habe er wegen der hochschulischen Autonomie eine nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeit auf die effiziente Besetzung und Verhandlungsführung in den hochschulisch-autonomen Gremien.

Im Zuge der Folgeprüfung gab die FHJ für den Zeitraum von 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2019 wiederum die eingerichteten Ausschüsse samt Sitzungen bzw. für das Kollegium bekannt:

Über einen Zeitraum von zwei Jahren fanden 83, somit in Relation weniger Sitzungen als im vorangegangenen Prüfzeitraum statt. Im Prüfzeitraum der Erstprüfung waren insgesamt 18 Arbeitsgruppen zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung diverser Angelegenheiten (Projekte im Rahmen der FH-Entwicklung) eingerichtet sowie vier ständige Ausschüsse. Im Prüfzeitraum der Folgeprüfung waren sechs dieser ehemals 18 Arbeitsgruppen bereits eingestellt, zwei weitere waren nicht aktiv bzw. ruhend gestellt. Hinzu kamen lediglich zwei neue Arbeitsgruppen.

Die Geschäftsführung gab bekannt, dass die maximal verbuchbaren Arbeitsstunden für kollegiumsrelevante Tätigkeiten nunmehr gedeckelt sind, um deren Effizienz zu erhöhen.

„Die Geschäftsführung der Fachhochschule JOANNEUM GmbH hat auf diese hochschulautonomen Prozesse keinen Einfluss. Über eine Deckelung der maximalen Anzahl von verbuchbaren Arbeitsstunden durch Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonal für kollegiumsrelevante Tätigkeiten wird versucht, die Effizienz in diesen Arbeitsprozessen zu erhöhen, ohne die gesetzlich definierte Autonomie zu beschränken.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.4 Organisationsentwicklung (Kapitel 3.7 im Erstbericht)

Während des im Bericht 2014 geprüften Zeitraumes hatten sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen für FH geändert, die Anpassungen in der FHJ erforderlich machten. Neue Studiengänge wurden damals in das Angebot der FHJ aufgenommen, die Umstellung auf das Bologna-System und organisatorische Anpassungen („Veränderungsprojekte“), die mitunter durch das starke Wachstum der FHJ notwendig wurden, wurden in die Wege geleitet.

Als wesentliche nicht abgeschlossene Veränderungsprojekte im Bericht 2014 wurden u. a. folgende angeführt:

- a) „Motivation und Transparenz“ („MuT“) – ein Personalentwicklungsprojekt mit dem u. a. ein Gehaltsschema implementiert werden soll
- b) Einführung eines elektronischen Campusmanagementsystems
- c) Verbesserung des Beschaffungssystems
- d) Weiter- und Neuentwicklung des Studienangebotes
- e) inhaltliche Veränderung des wenig nachgefragten Studienganges „Elektronik und Technologiemanagement“ in Kapfenberg und dessen Neustart als „Elektro- und Informationstechnik“ („Elektronik NEU“) am Standort Graz
- f) Anpassung des Kollegiums an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen

Der LRH beurteilte die damalige Weiterentwicklung der FHJ durchwegs als zweckmäßig und geeignet, die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft zu steigern. Der LRH empfahl, die begonnenen Prozesse voranzutreiben. Vor allem sollte das Personalprojekt finalisiert und die Satzung veröffentlicht werden.

Im Folgenden wird zu den einzelnen oben angeführten Projekten Stellung genommen:

3.4.1 „Motivation und Transparenz“ (nunmehr: „#Career 2017+“)

Wie bereits unter Kapitel 3.2 (Organe) angeführt, erfolgte im Jahr 2017 die Einführung eines eigenen Dienstrechts „#Career 2017+“ (Betriebsvereinbarung). Der Arbeitstitel „MuT“ wurde letztendlich auf oben angeführten Namen abgeändert. Somit wurde einer wesentlichen Empfehlung des LRH entsprochen, ein allgemein gültiges Gehaltsschema für die FHJ einzuführen. Zum Zeitpunkt der Erstprüfung waren die Löhne und Gehälter sowie Erhöhungen – auch mangels eines Kollektivvertrages für FH – bei einem Mitarbeiterstand von damals 540 völlig frei vereinbar. Zudem gab es damals über 800 Lehrbeauftragte außerhalb eines Dienstverhältnisses.

Laut Stellungnahme der Geschäftsführung traten ca. 90 % der damals bestehenden Mitarbeiter in das neue Dienstrecht über, und dieses gilt für alle Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis in Zeiträumen ab 1. Oktober 2017 begann.

Durch ein einheitliches Gehaltsschema mit konkreten Vorrückungs- und Karriere-
regelungen sollten Entgeltdiskriminierungen vermieden werden. Sonderverträge sind
darüber hinaus nur noch für die Geschäftsführung vorgesehen; diese sind jedoch
ohnein eine Angelegenheit der Eigentümerversammlung, welche sie zu verhandeln haben.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Zuge des neuen Dienstrechts entsprechend den
Empfehlungen des LRH auch konkrete Regelungen für die Dienstreisen sowie die
Telearbeitsmodelle festgelegt wurden.

*„Mit dem Abschluss der Betriebsvereinbarung über ein Dienstrecht #career2017+ für die
Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH zwischen
der FH JOANNEUM und ihrem Betriebsrat unter Beteiligung der GPA-djp und nach
Genehmigung durch die zuständigen Organe der FH JOANNEUM wurde ein
entsprechender entscheidender Schritt in der Personalentwicklung gesetzt. Dieses
Dienstrecht ist seit 01.10.2017 in Kraft und betrifft jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die in dieses Dienstrecht übergetreten sind sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die seitdem neu an der FH JOANNEUM eingestellt wurden und werden. Nur etwa 10 % der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FH JOANNEUM sind zum Zeitpunkt des
Inkrafttretens nicht in das Dienstrecht übergetreten.*

*Die Zuordnung des Personals an der FH JOANNEUM erfolgt nunmehr an Hand von
definierten Jobfamilien bzw. Funktions-/Verwendungsgruppen, die im Detail
(Anforderungs- bzw. Qualifikationsprofil, Aufgabenprofil, ...) beschrieben sind.*

Definierte Jobfamilien samt Funktionen im Dienstrecht:

- *Leitungsfunktionen*
- *Institutsleitung*
- *Studiengangleitung*
- *Leitung von Serviceabteilungen*

Lehre und Forschung

- *Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Researcher)*
- *Hochschullektor/innen (FH) (Lecturer (FH))*
- *Dozent/innen (FH) (Senior Lecturer (FH))*
- *Assoziierte/r Professor/in (FH) (Associate Professor (FH))*

Allgemeines Hochschulpersonal

- *Sieben Verwendungsgruppen – AHP 1 bis AHP 7 – differenziert nach abstrakten
Einstufungskriterien.*

*Neben diesen drei Jobfamilien enthält das Dienstrecht Regelungen zu studentischen
Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Praktikantinnen / Praktikanten.*

*Im Bereich der Lehre und Forschung als auch im Bereich des Allgemeinen Hochschul-
personals sind nunmehr entsprechende Karrierepfade vorhanden. Karrieresprünge
wurden auch klar im Dienstrecht geregelt (siehe z.B. § 53 Dienstrecht). Im Rahmen des
jährlichen Mitarbeiterinnengesprächs / Mitarbeitergesprächs (siehe auch § 12 Dienst-
recht) findet ggf. eine Besprechung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten- und
perspektiven im Karrieremodell statt (Entwicklungsgespräch). Das Entwicklungs-
gespräch stellt den Ausgangspunkt für einen allfälligen Karrieresprung und die damit*

verbundene Umstufung dar. Es werden dazu gemeinsam Entwicklungspläne und ggf. Weiterbildungspläne festgelegt. Das Gespräch findet anhand eines Leitfadens statt und wird standardisiert dokumentiert und zentral abgelegt.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.4.2 Verbesserung des Beschaffungssystems

Ein Projekt „Einkauf 2.0“ zur Reorganisation des Beschaffungswesens sei laut Auskunft der FHJ geplant, aber aufgrund personeller Ressourcenknappheit und paralleler Prioritätensetzung im Bereich der Abteilung IT (Informationstechnik) noch nicht in Umsetzung (siehe auch Kapitel 3.11).

3.4.3 Weiter- und Neuentwicklung des Studienangebotes

Die Anzahl der angebotenen Studiengänge stieg wesentlich. Bot die FHJ im Jahr 2012/13 noch 40 verschiedene Studiengänge an, so waren es im Jahr 2018/19 insgesamt 49.

Die im Erstbericht empfohlene Aufstockung der Studienangebote im Gesundheitsbereich (insbesondere für den Studiengang „Hebammen“) wurde durchgeführt.

Aufgrund eine Novelle des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG) war die Ausbildung für Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Ausbildungssektor überzuführen. Daher bietet die FHJ nunmehr einen eigenen Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ an. Der LRH verweist hierzu auf seine detaillierten Ausführungen in Kapitel 3.7.2 „Gesundheitswissenschaftliche Studiengänge“.

3.4.4 Inhaltliche Veränderung des wenig nachgefragten Studienganges „Elektronik und Technologiemanagement“ in Kapfenberg und dessen Neustart als „Elektro- und Informationstechnik“ („Elektronik NEU“) am Standort Graz

Dieses Projekt wurde erfolgreich umgesetzt. An dieser Stelle verweist der LRH auf seine Ausführungen in Kapitel 3.7.1 „Studiengänge“.

3.4.5 Anpassung des Kollegiums an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen

Der LRH stellte im Zuge seiner Erstprüfung fest, dass die Satzung des Kollegiums gemäß Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung noch nicht erlassen, obwohl diese Bestimmung des FHStG mit 1. März 2012 in Kraft getreten war.

Folgende Teile der Satzung befanden sich damals noch in Ausarbeitung:

- Studien- und Prüfungsordnung
- Richtlinien über Verleihung von akademischen Ehrungen

Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung lagen sowohl die Studien- und Prüfungsordnung, die sich gerade in Revision befand, als auch Richtlinien für akademische Ehrungen (Version vom September 2015) vor. Diese sind auch über die Website der FHJ zugänglich.

3.4.6 Einführung eines elektronischen Campusmanagementsystems

Ein zum Zeitpunkt des Erstberichts geplante neue Campusmanagementsystem befand sich bei der Erstellung des Folgeberichts in einer Test- und Evaluierungsphase und soll mit dem Wintersemester 2021/22 in Betrieb genommen werden. Die digitale Verwaltung soll die Bereiche Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsmanagement, Prüfungsmanagement und Graduierungsdokumente umfassen.

3.5 Finanzierung (Kapitel 4.1 im Erstbericht)

Ein über eine einjährige Finanzierungszusage hinausgehende Vereinbarung mit dem Land Steiermark konnte nicht umgesetzt werden; dies auch aufgrund des Prinzips der Einjährigkeit der Budgetierung des Landes. Im Ausnahmefall werden Doppelbudgets wie für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen, die der Landesgesellschaft zumindest für zwei Jahre eine Planungssicherheit gewähren.

„Die Geschäftsführung bringt den Wunsch nach längerfristigen Finanzierungszusagen regelmäßig gegenüber der ABT08 zur Sprache. Auf Grundlage des Jährlichkeitsprinzips des Landeshaushaltes ist eine Zusage eines mehrjährigen Fördervertrages (außer im Falle von Doppelbudgets) laut Auskunft der ABT08 nicht statthaft.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Die FHJ berichtet ihren Liquiditätsstatus viermal pro Jahr an die zuständige Abteilung. Aus organisatorischen Gründen wurden zwei jährliche Überweisungstermine (Juli und Dezember) vereinbart (siehe auch Kapitel 3.12).

Die Einführung von Studiengebühren wurde nicht umgesetzt. Somit ist die FHJ eine der wenigen Fachhochschulen, an denen die Leistungen noch gratis angeboten werden.

„Die Einführung von Studiengebühren hat keinen Eingang in das aktuelle Regierungsprogramm der beiden Regierungsparteien gefunden. Daher kann der Anregung bis auf Weiteres nicht nachgekommen werden.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.6 Forschung und Entwicklung (Kapitel 4.1.4 im Erstbericht)

Der LRH empfahl eine Ausgliederung der F&E-bezogenen Aktivitäten der FHJ in eine eigene GmbH, sofern es der Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus dient. Die Geschäftsführung der FHJ gab gekannt, dass die Verschränkung der F&E-Aktivitäten mit den Instituten einen Transfer der F&E-Erkenntnisse in die jeweilige Lehre gewährleisten soll und eine entsprechende Abkoppelung somit nicht erwünscht sei.

Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass im Jahr 2017 eine Überprüfung des Gemeinnützigkeitsstatus durchgeführt wurde. Dabei stellte sich nach Angabe der Geschäftsführung heraus, dass tatsächlich formelle Adaptierungen im Gesellschaftsvertrag stattfinden mussten, in deren Folge durch das Finanzamt auch ein Spendenbegünstigungsbescheid für Forschungs- und Lehrinrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 4 bis 6 Einkommensteuergesetz ausgestellt wurde. Der Bescheid datiert von 3. April 2019 und wurde dem LRH vorgelegt.

Somit wurde zwar die ursprüngliche Empfehlung nicht umgesetzt, aber anderweitige Vorkehrungen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit getroffen.

„Eine Ausgliederung ist aus Sicht der GEF nicht wünschenswert, da die Transferzentren (Forschungs- und Entwicklungseinheiten) ganz bewusst an den Instituten mit den Studiengängen verschränkt sind, um so den Transfer der F&E-Erkenntnisse in die Lehre zu gewährleisten. Durch eine Ausgliederung wäre zu befürchten, dass sich die F&E zunehmend vom Lehrbetrieb abkoppeln würde.

Ein „Gemeinnützigkeits-Check“ wurde im Jahr 2017 – gemeinsam mit Deloitte Styria – durchgeführt. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, einzelne Punkte des Gesellschaftsvertrags neu zu fassen, um auch aus formalrechtlicher Sicht die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten. Der geänderte Gesellschaftsvertrag wurde von der Generalversammlung am 11.4.2018 beschlossen. Die für die Gemeinnützigkeit relevanten Änderungen betrafen im Wesentlichen § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 3 (Ideelle und materielle Mittel).

Darüber hinaus wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten jährlich durch die Vorlage eines vom Wirtschaftsprüfer testierten Berichts über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 Z. 2 EStG 1988 beim Finanzamt 1/23 FHJ in die Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen. Im Zuge der letztjährigen Berichtsvorlage erfolgte seitens des Finanzamts auch eine positive Prüfung des neuen Gesellschaftsvertrags hinsichtlich Gemeinnützigkeit.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Als neues Forschungsprojekt unter der Führung der FHJ – gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft – startete im Jahr 2019 „AIRlabs Austria“ mit einem Volumen von € 4 Mio., finanziert durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft.

Im Rahmen dessen sollen neue Technologien für die künftige Mobilität („autonomes Fliegen“) entwickelt und getestet werden.

Für dieses Projekt gründeten einige Projektpartner gemeinsam mit der FHJ letztendlich im Dezember 2019 eine eigene Gesellschaft („AIRlabs Austria GmbH“).

Sämtliche von der FHJ direkt abgewickelten F&E-Projekte sollten weiterhin in einem eigenen Rechnungskreis verbucht bzw. die treuhändig verwalteten Subventionen und Aufwendungen korrekt unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

3.7 Studiengänge (Kapitel 4.3 im Erstbericht)

Die Bundesmittel zur Finanzierung der FH werden anhand eines Normkostenmodells pro Studierendem und Studienjahr jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Entscheidend für das Ausschöpfen der maximalen Mittel ist es daher, dass die Studiengänge ausgelastet sind.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Folgeprüfung galt der FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2023 mit folgenden Fördersätzen (im Vergleich zum Zeitraum der vorangegangenen Prüfung).

Fördersätze pro Jahr	2008/09 ^{*)}	2012/13 ^{**)}	2018/19 ^{***)}
für Studienplätze in Studiengängen, die einen Technikanteil von mind. 50 % aufweisen	6.904	7.940	8.850
für Studienplätze in Studiengängen, die einen Technikanteil von mind. 25 % aufweisen	6.105	6.990	7.550
für Studienplätze in Studiengängen mit Schwerpunkt Tourismus	5.887	6.580	7.050
für Studienplätze in allen anderen Studiengängen	5.814	6.510	6.970

^{*)} FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III (gültig bis 2009/10)

^{**)} FH-Plan 2010/11 - 2012/13

^{***)} FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 - 2022/23

Etwa 4 % der genehmigten Bundesmittel konnten mangels Auslastung diverser Studiengänge im Prüfzeitraum der Erstprüfung trotz der Umschichtung leerstehender Plätze auf andere Studiengänge nicht lukriert werden.

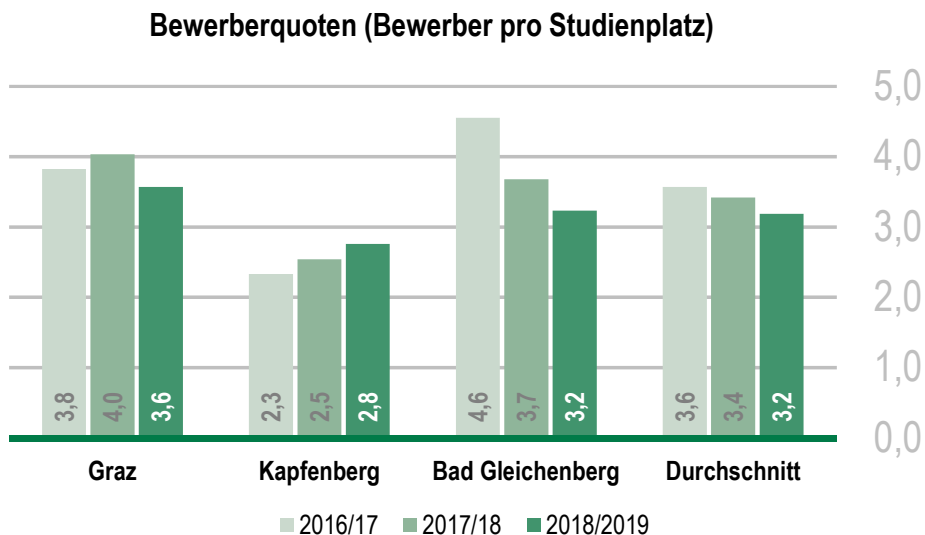
Positiv hervorzuheben ist, dass diese Quote in den im Rahmen der Folgeprüfung betrachteten Jahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 sank. Durchschnittlich wurde in diesem Zeitraum 1 % der geplanten Bundesmittel nicht lukriert.

3.7.1 Technische Studiengänge (Kapfenberg)

Der LRH hielt im Bericht 2014 fest, dass technische Studiengänge an FH damals österreichweit vergleichsweise gering nachgefragt wurden. Am Standort Kapfenberg war die Anzahl der Bewerber bei zwei Studiengängen und am Standort Graz bei einem Studiengang vergleichsweise gering. Bei den berufsbegleitenden Studiengängen, deren Angebot im damaligen Prüfzeitraum (2008/09 bis 2012/13) wesentlich ausgeweitet wurde, wurden teils hohe Drop-out-Raten verzeichnet.

Der LRH empfahl damals eine Adaptierung des Studienangebotes, einhergehend mit einer Optimierung der Standorte. Bezogen auf die Standorte der FHJ stellte der LRH fest, dass die Bewerberquote im Studienjahr 2012/13 am Standort Graz mit durchschnittlich etwas mehr als vier Bewerbern pro Studienplatz am höchsten war. An zweiter Stelle rangierte der Standort Bad Gleichenberg mit etwas weniger als vier Bewerbern pro Studienplatz. Die geringsten Bewerberquoten verzeichnete der Standort Kapfenberg mit unter zwei Bewerbern pro Studienplatz. Die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge waren die gefragtesten.

Im Rahmen der Folgeprüfung stellte der LRH fest, dass die Bewerberquote am Standort Kapfenberg wiederum am geringsten ist. Positiv zu bemerken ist, dass diese gegenüber dem geprüften Zeitraum im Vorbericht auf über zwei Bewerber pro Studienplatz gesteigert werden konnte.



Der LRH empfahl im Erstbericht, bei berufsbegleitenden Studiengängen, die abends oder an Wochenenden stattfinden, die Anreisedauern der Lehrenden und Studierenden zu optimieren, auch um die Ausfallsraten gering zu halten.

Die FHJ gab hierzu bekannt, dass die Präsenzlehrveranstaltungen von berufsbegleitenden Studiengängen immer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen angesetzt sind, um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Reisezeit durch Übernachtungen zu optimieren.

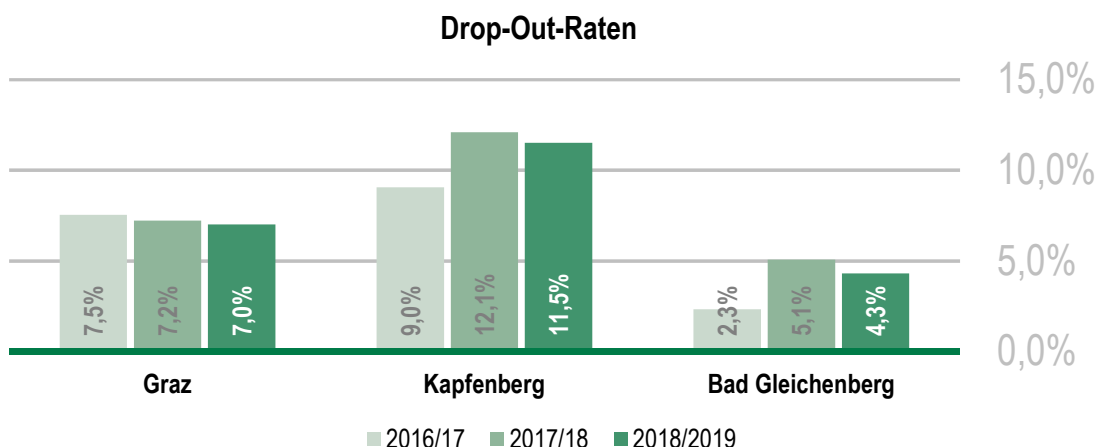
Einer Verlegung dieser Studiengänge in ein größeres Einzugsgebiet hielt die FHJ entgegen, dass „eLearning“ vermehrt zum Einsatz komme und auf Basis von Controlling- und Innovationsmaßnahmen laufend Anpassungen vorgenommen werden.

„Die Studiengänge werden in einem kontinuierlichen Prozess auf Bedarf und Akzeptanz überprüft – auf Grund der diesbezüglichen Controlling- und Innovationsmaßnahmen werden daher auch laufend Anpassungen vorgenommen.

Durch den vermehrten Einsatz von eLearning können Studierende aus weiter entfernten Regionen leichter an Studiengängen teilnehmen.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Im Rahmen der Folgeprüfung stellte der LRH fest, dass die Drop-Out-Rate in Kapfenberg wiederum am höchsten ist. Am geringsten ist diese am Standort in Bad Gleichenberg.



In seinem Erstbericht hielt der LRH fest, dass die Ausweitung des Studienangebotes am Standort Kapfenberg, an dem vorwiegend technische Studienrichtungen angeboten werden, am größten war. Dem österreichweiten Trend entsprechend wiesen die technisch orientierten Studiengänge hohe Ausfallsraten auf. Der Standort in Kapfenberg war jener mit den niedrigsten Bewerberquoten. Daher empfahl der LRH, hinsichtlich der Standortpolitik Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen und darauf basierend Studiengänge in ein größeres Einzugsgebiet zu verlegen.

Im Zuge der Folgeprüfung setzte die Geschäftsführung dem entgegen, dass der Standort in Kapfenberg von der dortigen Industrie und Wirtschaft sehr geschätzt werde.

„Die in Kapfenberg angebotenen Studiengänge werden von der dortigen Industrie und Wirtschaft sehr geschätzt und es wird auch betont, dass die Fachhochschule ein wichtiger Faktor bei der Standortentscheidung ist.

Abgesehen vom Aspekt der Kosten-/Nutzen-Überlegungen sowie der Reisezeiten der Lehrenden und Studierenden ist bei der Wahl des Studienangebotes an den Standorten auch sehr stark der regionalwirtschaftliche Aspekt eingeflossen; dieser wird laufend mitgedacht.

Die Anzahl der Studierenden in allen technischen Studiengängen hat sich von 2016 auf 2019 – Stichtag jeweils 30. Juni – erhöht: bei den Bachelorstudiengängen um 13%, bei den Masterstudiengängen um 25%. Eine Steigerung hat es auch bei den Bewerberinnen und Bewerbern von technischen Studiengängen im Herbst 2019 gegeben: Insgesamt haben sich für die 801 Anfängerinnen- und Anfängerstudienplätze in technischen Studiengängen 1831 Bewerberinnen und Bewerber angemeldet, 917 wurden davon als Studierende aufgenommen (Stand 30. September 2019). Die FH JOANNEUM setzt zahlreiche und vielfältige Aktivitäten, um Buben und Mädchen für Technik und Naturwissenschaften zu begeistern, z.B. Kinderuni und FUNtech. In der Studienberatung und im -marketing sind die wichtigsten Maßnahmen die digitale Kommunikation, die persönliche Beratung und die Weiterempfehlung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Im Zuge der Erstberichterstattung hielt der LRH fest, dass es für das Studium Elektronik & Technologiemanagement (Bachelor) am Standort Kapfenberg im Studienjahr 2012/13 lediglich 17 Bewerber gab, von denen schließlich elf das Studium tatsächlich begannen. Die FHJ plante damals eine Reform dieses Studienganges und eine Verlegung nach Graz.

Diese Reform wurde durchgeführt: Der Bachelorstudiengang „Elektronik“ wurde nach Graz verlegt und inhaltlich als „Elektronik und Computer Engineering“ neu ausgerichtet. Die Bewerberanzahl erhöhte sich nach Auskunft der Geschäftsführung aufgrund der Verlagerung nach Graz auf über 40. Auch wurden die Anfängerstudienplätze gesteigert. Als Konsequenz dieser Maßnahme stieg auch die Zahl der Bewerber für den Masterstudiengang „Electronics and Computer Engineering“ (englischsprachig).

3.7.2 Gesundheitswissenschaftliche Studiengänge

Der LRH kritisierte im Prüfbericht 2014, dass bei den rein durch Landesmittel finanzierten gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen Hebammen und Physiotherapie mit jeweils sehr hohen Bewerberquoten die Anzahl der angebotenen Plätze aus Kostengründen sogar reduziert wurde. Beim Studiengang Hebammen wurde damals dazu übergegangen, nur noch jedes zweite Wintersemester (WS) Anfängerstudienplätze anzubieten; im WS 2011/12 gab es daher erstmals keine Beginnerinnen in diesem Studiengang. Zudem wurden für die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge im damals geprüften Zeitraum weder von der zuständigen A8 noch von der FHJ Bedarfs- und Akzeptanzstudien in Auftrag gegeben. Dadurch lagen keine Daten betreffend den

Bedarf an Absolventen dieser Studiengänge auf, und somit war keine valide Steuerungsgrundlage vorhanden.

Der LRH empfahl der zuständigen A8, entsprechende Steuerungsgrundlagen einzuholen und gegebenenfalls eine Ausweitung dieser Studienplätze nach Maßgabe des vorhandenen Budgets zu veranlassen. Eine entsprechende Studie wurde im Jahr 2019 in Auftrag gegeben.

„Die entsprechende Steuerung erfolgt je nach Ausprägung entweder bei der KAGes oder auch durch externe Bedarfsstudien. So hat bspw. die EPIG GmbH - Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit im Auftrag des Landes Steiermark im Jahr 2019 eine umfassende Bedarfsanalyse im Bereich der Pflegeberufe erstellt, die als Steuerungsgrundlage für die Ausweitung von Studienplätzen dient.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Der LRH empfahl in seinem Bericht 2014, zur Deckung des Bedarfs an gesundheitswissenschaftlichen Studien einen Teil der Landesmittel für entsprechende Studienplätze zu reservieren. Dieser Empfehlung wurde nicht nachgekommen.

„Vor dem Hintergrund der bestehenden jährlichen Festlegung der Landesfinanzierung sowie stark unterschiedlicher Kosten pro Studienplatz in den einzelnen MTD-Ausbildungen erscheint ein Mehrwert einer Bindung eines Teiles der Landesmittel an entsprechende Studienplätze in Verbindung mit den damit verbundenen Mehraufwendungen in der Änderung der bestehenden Systematik nicht gegeben.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Laut dem Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 8. August 2019 (ABT08-35260/2014-219) wurde der Bedarf durch das reduzierte Angebot damals als gesichert betrachtet.

Aufgrund von Bedarfsmeldungen der Krankenanstaltengesellschaft wurde allerdings entsprechend der Ansicht des LRH im Erstbericht festgestellt, dass eine Aufstockung der Studienplätze in Form eines jährlichen (und nicht jedes zweite Jahr stattfindenden) Studienbeginns von 20 Anfängerstudienplätzen dringend erforderlich sei. Mit oben angeführtem RSB beschloss die Landesregierung eine entsprechende budgetäre Aufstockung im Sinne des angeführten Bedarfs. Somit wurde der ursprünglichen Empfehlung des LRH zwar nicht nachgekommen, eine Ausweitung des Studienangebotes für die Ausbildung von Hebammen einhergehend mit einer Aufstockung des Budgets erfolgte dennoch.

Ebenso wurde mittels RSB zusätzliches Budget für fünf weitere Plätze im Studiengang Radiologie verfügbar gemacht.

Das Angebot an gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen wurde seit der Berichterstattung 2014 ausgeweitet. Basis dafür war eine Novelle des Bundesgesetzes

über GuKG, nach welcher es nunmehr drei Arten gesetzlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gibt:

- den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- die Pflegefachassistenz
- die Pflegeassistenz

Diese Berufsausbildungen bzw. -bezeichnungen lösen die „Diplompfleger“ bzw. „Pflegeassistenten“ ab.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ab 2016 auf einer Fachhochschule zu absolvieren ist. Eine neue Eingangsvoraussetzung für diese Ausbildung ist die Matura. Die neu entstandene Berufsgruppe verfügt über mehr Kompetenzen als die vormaligen Diplompfleger und soll somit zu einer stärkeren Entlastung der Ärzte beitragen.

Die Ausbildungen für die Pflegefachassistenz sowie die Pflegeassistenz werden weiterhin auf den dafür vorgesehenen Schulen angeboten (durch das Land Steiermark in der Verantwortung der A8, an zwei Standorten in Graz und jeweils einem in Leoben, in Frohnleiten, in Bad Radkersburg und auf der Stolzalpe).

Für den neuen Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege ist eine sukzessive Aufstockung von 144 Plätzen (2020) auf 216 Anfängerstudienplätze geplant.

Für alle drei angeführten Studiengänge Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammen und Radiologie steigen die Mehrkosten laut o. a. RSB von € 805.000,-- (2020) bis zu € 4.186.410,-- (2024) und werden im jeweiligen Finanzrahmen zu berücksichtigen sein.

3.7.3 Berufsbegleitende Studiengänge

Im damaligen Prüfzeitraum wurde das Angebot an berufsbegleitenden Studiengängen wesentlich ausgeweitet, allerdings wurden teils hohe Drop-out-Raten verzeichnet.

Im Prüfzeitraum der Folgeprüfung wurden die Plätze für berufsbegleitende Studien am Standort Kapfenberg nicht weiter ausgebaut. Am Standort Graz kam es zu einer wesentlichen Ausweitung des Angebotes.

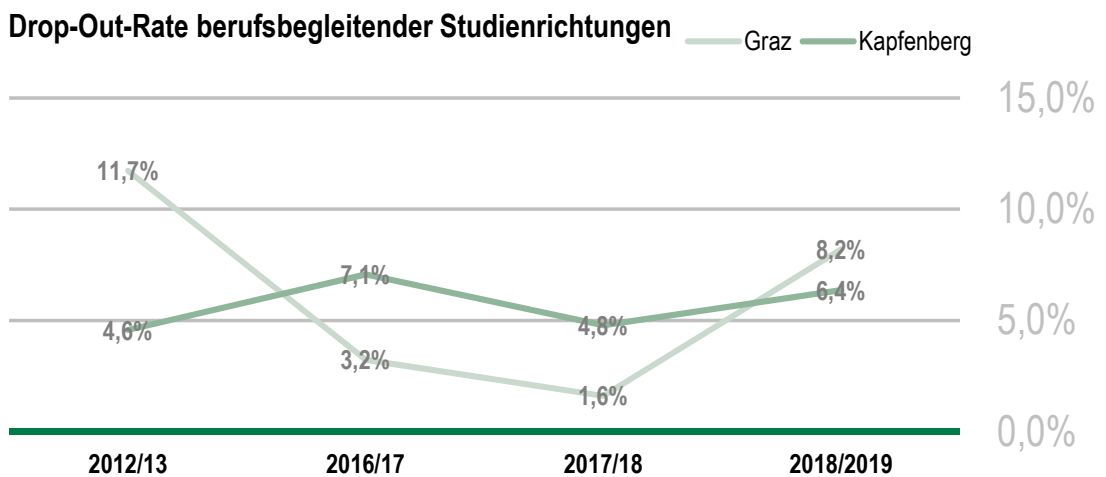
berufsbegleitende Studiengänge	Erstprüfung	Folgeprüfung		
	2012/13	2016/17	2017/18	2018/19
Graz	2	6	6	6
Kapfenberg	5	5	5	5
Bad Gleichenberg	0	0	0	0
Summe	7	11	11	11

Quelle: FHJ, aufbereitet durch den LRH

Die Drop-out-Raten liegen an beiden Standorten unter dem Gesamtdurchschnitt der jeweiligen Standorte. Die Drop-Out-Raten am Standort Graz sanken gegenüber der Erstprüfung wesentlich.

Drop-Out-Raten nach Standort	Erstprüfung	Folgeprüfung			Durchschnitt (3 Jahre)
	2012/13	2016/17	2017/18	2018/2019	
Graz	11,7 %	3,2 %	1,6 %	8,2 %	4,3 %
Kapfenberg	4,6 %	7,1 %	4,8 %	6,4 %	6,1 %

Quelle: FHJ, aufbereitet durch den LRH



Quelle: FHJ, aufbereitet durch den LRH

Ein weiteres Angebot bilden „duale“ Studiengänge, die mit einer Anstellung der Studierenden bei einem Ausbildungsunternehmen einhergehen. Beispielsweise werden seit 2018/19 das Studium „Mobile Software Development“ (Bachelor) und seit 2019/20 „Lebensmittel: Produkt- und Prozessentwicklung“ (Master) angeboten.

3.8 Lehrgänge (Kapitel 4.3.6 im Erstbericht)

Im aktuellen Studienjahr 2019/20 werden 15 Lehrgänge angeboten.

In seinem Erstbericht empfahl der LRH, auch künftig auf die Einhebung zumindest kostendeckender Beiträge für angebotene Lehrgänge zu achten.

Dieser Empfehlung wird nachgekommen: Für die kostenpflichtigen Lehrgänge gibt es Kalkulationen, auf deren Kostendeckung geachtet wird. Entsprechende Unterlagen wurden dem LRH vorgelegt.

In den Kalkulationen befindet sich eine Position „Overhead“, in welcher Verwaltungsgemeinkosten für die Infrastrukturnutzung (Räume und EDV-Ausstattung) aufgeschlagen werden. Laut den vorgelegten Ergebnisberichten wurden bei den beiden stichprobenartig betrachteten Lehrgängen positive Ergebnisse im Sinne einer Kostendeckung erzielt.

3.9 Rechnungswesen (Kapitel 4.5 im Erstbericht)

Im Zuge der Prüfung 2014 stellte der LRH fest, dass in der Gesellschaft insgesamt 28 abteilungsbezogene Handkassen geführt wurden. Zur Kassenführung gab es keine schriftlichen Regelungen. Der LRH empfahl die Einführung einer entsprechenden Richtlinie, die auch ein zwingendes Vier-Augen-Prinzip vorsieht.

„Eine Handkassenregelung wurde erstellt und publiziert. Diese Empfehlung [Anm. des LRH: eines Vier-Augen-Prinzips für Kassenbewegungen] wurde mit der neuen Handkassenrichtlinie umgesetzt.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Die „Richtlinie zur Führung von Handkassen an der FH JOANNEUM GmbH“ wurde am 21. Oktober 2019 erstellt, dem LRH vorgelegt und von ihm geprüft. Sie enthält die wesentlichen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Kassenführung.

Der LRH begrüßt die Umsetzung seiner Empfehlung, kritisiert jedoch gleichzeitig, dass diese nicht zeitnah zum Erstbericht erfolgte.

3.10 Personal (Kapitel 4.9 im Erstbericht)

3.10.1 Säumnis- und Verspätungszuschläge (Kapitel 4.9.1 im Erstbericht)

Im Zuge der Überprüfung 2014 wurden auffällig hohe Säumnis- und Verspätungszuschläge an die Gebietskrankenkasse festgestellt. Diese betragen in einem Jahr sogar € 27.053,-- (2012/13). Der LRH empfahl, künftig auf die fristgerechte Entrichtung sämtlicher Abgaben zu achten. Durch schriftliche Anweisungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (echte Dienstnehmer, freie Dienstnehmer, Werkvertragsnehmer) unternahm die FHJ einen Versuch, diese Strafzahlungen zu reduzieren. Die entsprechenden Anweisungen wurden dem LRH vorgelegt.

„Im Prozessdesign wurden entsprechende Maßnahmen gesetzt, um derartige Versäumnisse zu minimieren. Diesbezüglich kann auf die Prozessbeschreibungen „SP4.2a Personal ohne echtes Anstellungsverhältnis administrieren“ und „SP4.2b Personal ohne echtes Anstellungsverhältnis administrieren (Werkvertrag, freier Dienstvertrag)“ verwiesen werden sowie auf die Prozessbeschreibung „4.5 Personalverrechnung durchführen“. In den Anschreiben der übersendeten Lehraufträge wird eine klar bestimmte Frist für die Rücksendung festgelegt. Im Vertragsformular für freie Dienstverträge, Werkverträge und Verträge über fallweise Beschäftigungen wird ebenfalls deutlich auf die spätestens mögliche Zusendung und die drohenden Beitragszuschläge hingewiesen (siehe Erläuterungen zum Formular). Entsprechend wird auch an der Bewusstseinsbildung gearbeitet.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

In den nunmehr betrachteten Jahren waren die Säumnis- bzw. Verspätungszuschläge wesentlich geringer, wie in nachfolgender Tabelle im Vergleich zur Erstprüfung dargestellt.

Jahr	Erstprüfung		Folgeprüfung		
	2008/09	2012/13	2016/17	2017/18	2018/19
Betrag in €	8.868	27.053	4.071	3.657	3.401

Quelle: Erstbericht, Unterlagen von der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Somit wurden Strafzahlungen wesentlich reduziert, aber nicht gänzlich vermieden. Der LRH empfiehlt eine Revision der entsprechenden Anweisungen, um diese Strafzahlungen noch weiter zu reduzieren bzw. gänzlich zu vermeiden.

3.10.2 Allfällige Unterschiede im Entgelt (Kapitel 4.9.2 im Erstbericht)

Im Bericht 2014 nahm der LRH – vor allem deshalb, da es damals kein Gehaltsschema gab und das jeweilige Entgelt bzw. Erhöhungen frei verhandelbar waren – Bezug auf die gesetzlich vorgesehenen Einkommensberichte und die darin aufgezeigten Gehaltsunterschiede. Es wurde empfohlen, diese zu plausibilisieren und allfällige Entgelt-diskriminierungen zu beseitigen. Durch die Einführung eines Gehaltsschemas, in welches ein Großteil der Belegschaft übergetreten ist, sollten Entgeltdiskriminierungen vermieden werden.

„Mit dem Dienstrecht in das mit 01. Oktober 2017 ca. 90 % der damaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übergetreten sind und dem alle seit 01. Oktober 2017 neu eingetretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen wurden klare Gehaltsschemata und sachgemäße Einreihungskriterien sowie Vorrückungs- und Karriereregulungen geschaffen. Die Verhandlungspartner der FH JOANNEUM, des Betriebsrats und der GPA-djp haben sich in § 2 des Dienstrechts ausdrücklich dazu bekannt, die gegenständliche Betriebsvereinbarung als Mittel zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und zur Vermeidung der Diskriminierung wegen des Alters, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen Behinderung, der sozialen oder regionalen Herkunft, der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Religionszugehörigkeit oder der politischen und weltanschaulichen Einstellung zu verwenden. Dieses Ziel wurde durch die Verhandler entsprechend im Dienstrecht und auch insbesondere im Gehaltskapitel umgesetzt. Daneben wurden weitere Anreize für Väter gesetzt, z. B. der „Papamonat“ nach § 23 Dienstrecht, um ihr stärkeres Engagement in der Betreuungs- und Familienarbeit zu fördern und so Frauen die Berufstätigkeit zu erleichtern. Auch setzt die FH JOANNEUM iSd Bekenntnisses gemäß § 24 Dienstrecht Maßnahmen für die Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So gibt es eine Kooperation mit dem GIP am Standort Eckertstraße am Campus Eggenberg. Auch wird z. B. mit dem unikid-unicare-Angebot der Karl-Franzens-Universität Graz kooperiert, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erhöhen.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.10.3 Sonderverträge (Kapitel 4.9.4 im Erstbericht)

Im Zuge der Prüfung 2014 stellte der LRH fest, dass die Gesellschaft, wenn auch nur mit wenigen Mitarbeitern, Sonderverträge abgeschlossen hatte, deren Bedingungen marktunüblich waren. Zum damaligen Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung, aber auch bereits dann, als sich der AR im Jahr 2010 mit dieser Angelegenheit befasst hatte, stand fest, dass diese Verträge bzw. Vereinbarungen nicht einseitig abgeändert werden konnten. Der AR dachte die Möglichkeit einer Schadenersatzklage gegen die damals zuständige Geschäftsführung an, ließ sie allerdings aufgrund von rechtlicher Unsicherheit betreffend einer bereits eingetretenen Verjährung fallen.

Der LRH empfahl in seinem Bericht 2014, durch Eigentümerweisung sicherzustellen, dass künftig auf derartige Sonderverträge verzichtet werden soll und sämtliche Dienstverträge ausschließlich nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit und Effizienz

abgeschlossen werden. Durch die Einführung des neuen Dienstrechts sollte sichergestellt sein, dass keinerlei Sonderverträge mehr abgeschlossen werden.

„Das Dienstrecht gilt gemäß § 4 Abs. 1 lit. c für sämtliche dem Angestelltengesetz unterliegenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der FH JOANNEUM wurden vom Anwendungsbereich ausgenommen. Teilweise Ausnahmen vom Geltungsbereich bestehen sonst nur in Nebenbereichen wie bei fallweisen Beschäftigten nach § 471b ASVG und Praktikantinnen und Praktikanten.“
E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.10.4 Telearbeit (Kapitel 4.9.7 im Erstbericht)

Der LRH empfahl, das in der FHJ implementierte Telearbeitsmodell hinsichtlich der nicht am Dienort erbrachten Leistungen der Dienstnehmer durch ergebnisorientierte Kontrollen im Sinne der Wirtschaftlichkeit auszuwerten. Die zur Telearbeit eingeführten Prozesse, insbesondere die vorgesehenen Zeitaufzeichnungen, die Kontrolle und Freigabe durch den Vorgesetzten (bei der Vereinbarung fixer Telearbeitstage) sowie die Darstellung der geplanten Tätigkeiten im Voraus (bei anlassbezogener Telearbeit) und auch die dem LRH vorgelegte Richtlinie „Kommunikation im Rahmen der Telearbeit“ bieten ein formelles Gerüst für die Telearbeit.

„Mit dem Dienstrecht wurden zwei Telearbeitsmodelle, Modell fixer Telearbeitstag und Modell anlassbezogene Telearbeit, eingeführt (§§ 26-28 Dienstrecht). Telearbeitstage sind im Vorhinein nach einem standardisierten Prozess per vorgegebenem Formular der Vorgesetzten / dem Vorgesetzten und dem Leiter der Abteilung Personal und Recht anzuzeigen bzw. bei diesen zu beantragen und wird die Telearbeit zentral durch die Abteilung Personal und Recht erfasst und berücksichtigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß Dienstrecht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit verpflichtet und haben diese zur Kontrolle vorzulegen. Die Zeitaufzeichnungen sind durch die Vorgesetzten persönlich freizugeben und werden der Abteilung Personal und Recht übermittelt. Entsprechend ist es Aufgabe der direkten Vorgesetzten die konkrete Leistungserbringung zu kontrollieren – wie dies auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die vor Ort an den Standorten arbeiten – der Fall ist (siehe § 65 Dienstrecht). Im Fall der anlassbezogenen Telearbeit sowie im Fall eines zweiten fixen Telearbeitstags (bei Lehr- und Forschungspersonal außerhalb der Lehrveranstaltungs-freien Zeit) sind die Gründe und die geplanten Tätigkeiten überhaupt immer bereits im Voraus durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Formular darzustellen. Schließlich haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ihre Erreichbarkeit zu sorgen. Auch im Fall von Telearbeit, die ausdrücklich zum Zweck der möglichst ungestörten Tätigkeitsausübung beantragt wurde, ist für eine Erreichbarkeit durch die Vorgesetzten und in zeitkritischen Angelegenheiten zu sorgen.“
E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.10.5 Dienstreisen

Der LRH stellte in seinem Bericht 2014 fest, dass für Dienstreisen keine konkreten Regelungen existierten; dies auch deshalb, da keine kollektivvertraglichen Vorschriften anwendbar waren bzw. noch anzuwenden sind. Der LRH empfahl, eine Anwendung

nach dem Einkommensteuergesetz verbindlich vorzuschreiben, um allfällige Abgabennachforderungen zu vermeiden. Diese empfohlenen Regelungen flossen in die Umsetzung des neuen Dienstrechts ein.

„Das Thema Dienstreisen wurde im Dienstrecht (§§ 46 ff) nunmehr ausführlich grundsätzlich und speziell im Hinblick auf Inlands- und Auslandsdienstreisen sowie Reisezeitentschädigungen einheitlich für die ihm unterliegenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt. Die relevanten Bestimmungen des Steuer- und Abgabenrechts wurden dabei berücksichtigt. Konkret wurde hinsichtlich des Fahrtkostenersatzes bei Selbstfahrern in § 47 Dienstrecht Folgendes vereinbart:

Erteilt die Dienstgeberin vor Antritt der Dienstreise die Zustimmung zur Verwendung des Privat-Pkw der Dienstnehmerin / des Dienstnehmers, gebührt der Dienstnehmerin / dem Dienstnehmer ein Kilometergeld. Das Kilometergeld dient zur Abdeckung des durch die Haltung des Kraftfahrzeuges und die Benutzung entstehenden Aufwandes.

Die Höhe des Kilometergeldes beträgt derzeit pro gefahrenen Kilometer € 0,42 und richtet sich nach den Sätzen des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes.

Soweit einer Dienstnehmerin/einem Dienstnehmer die Benützung eines privaten Fahrrades/Motorrades genehmigt wurde, kann das diesbzgl. amtliche Kilometergeld für die dienstlich gefahrenen Kilometer verrechnet werden.

Die Abrechnung der Kilometergelder hat schriftlich in Form einer Aufzeichnung über die gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Über Aufforderung der Dienstgeberin hat die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer diese Abrechnung nach jeder Fahrt zu erstellen. Insbesondere über die Art der Aufzeichnungen können weitere Festlegungen durch die Dienstgeberin erfolgen.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

3.10.6 Freiwilliger Sozialaufwand (Kapitel 4.9.9. im Erstbericht)

Der LRH empfahl in seiner Erstprüfung eine schriftliche Regelung zur Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, auch wenn die verbuchten Beträge in Bezug auf den Personalstand geringfügig waren.

Der LRH prüfte die Entwicklung des freiwilligen Sozialaufwandes in den Jahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 und verglich diesen mit der im Zuge der Erstprüfungen erhobenen Summe.

Jahr	Erstprüfung		Folgeprüfung		
	2010/11	2012/13	2016/17	2017/18	2018/19
Sozialaufwand (Betrag in €)	21.388	4.434	5.610	2.374	13.121
Essensbons für Mitarbeiter (Betrag in €)	58.275	52.393	47.919	44.561	43.458
Summe	79.663	56.827	53.529	46.935	56.579
Personalstand (durchschnittlich Beschäftigte)	553	537	633	689	692
Sozialleistung pro Kopf (Durchschnitt)	144	106	85	68	82

Quelle: Erstbericht, Rechnungswesen und Jahresabschlüsse der FHJ, aufbereitet durch den LRH

Die FHJ setzte diese Empfehlung aufgrund der durch den LRH angeführten Unwesentlichkeit des gewährten freiwilligen Sozialaufwandes nicht um.

„Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Auch im Rechnungshofbericht wird unter Punkt 4.9.9 die Unwesentlichkeit der unter dieser Position verbuchten Beträge ausgewiesen.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Der LRH empfiehlt, künftig dennoch eine Regelung vorzusehen, um eine gleichmäßige, gerechte Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen sicherzustellen.

3.11 Vergaberechtliche Prüfung (Kapitel 6 im Erstbericht)

Der LRH prüfte im Jahr 2014 auch das Vergabewesen der FHJ. Im Zuge der Folgeprüfung wurden vom LRH stichprobenartig Vergabeverfahren aus den Jahren 2018 und 2019 geprüft.

Der LRH stellt fest, dass die im Jahr 2014 ergangenen Empfehlungen im Wesentlichen umgesetzt wurden bzw. in Umsetzung sind.

Bei den geprüften Direktvergaben (sowohl unter als auch über € 7.000,--) wurden bei über 80 % der Fälle mindestens drei vergleichende Angebote eingeholt und dies entsprechend dokumentiert. Ein Vergabevermerk wurde nicht durchgehend erstellt.

Die Dokumentationspflicht bei der Direktvergabe umfasst, sofern der Dokumentationsaufwand „wirtschaftlich vertretbar“ ist,

- den Gegenstand und Wert des Auftrages,
- den Namen des Auftragnehmers und
- die gegebenenfalls eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte.

Anfechtungen einer Auftragsvergabe im Wege der Direktvergabe stützen sich meist auf eine nicht korrekt ermittelte Auftragswertberechnung. Daher wäre v. a. bei Vergaben mit einem Netto-Auftragswert knapp unter dem Schwellenwert für die zulässige Direktvergabe die Ermittlung der Auftragswertberechnung bzw. die Prüfung der Preisangemessenheit entsprechend zu dokumentieren.

Der LRH empfiehlt, auch bei Direktvergaben einen Vergabevermerk zu erstellen. Hierfür sollte ein für die Direktvergabe zugeschnittenes Vergabe-Vermerk-Formular vorliegen, das die wesentlichen Bestandteile des Verfahrens dokumentiert.

Bei allen geprüften Verfahren über dem Schwellenwert für die Direktvergabe wurde die Abteilung Personal und Recht eingebunden. Damit kam die FHJ einer wesentlichen Empfehlung des LRH nach, die sich unmittelbar auf die Qualität der durchgeführten Verfahren auswirkt. Im Zuge der Einsichtnahme vor Ort konnte der LRH feststellen, dass in den geprüften Verfahren über dem Schwellenwert für die Direktvergabe eine umfassende Dokumentation inkl. Vergabevermerk und Auftragswertschätzung vorliegt.

Hinsichtlich des Regelwerks für das Beschaffungswesen wurde dem LRH eine Verfahrensanweisung vorgelegt. Die darin aufgelisteten Verfahrensschritte sind nachvollziehbar und enthalten die wesentlichen Informationen und Vorgaben (u. a. die verpflichtende Einholung von zumindest drei Vergleichsangeboten/Preisauskünften) zum Ablauf der verschiedenen Vergabeverfahren.

Ein Projekt „Einkauf 2.0“ zur Reorganisation des Beschaffungswesens sei laut Auskunft der FHJ geplant, aber aufgrund personeller Ressourcenknappheit und paralleler Prioritätensetzung im Bereich der Abteilung IT noch nicht in Umsetzung.

Der LRH empfiehlt, die wesentlichen vergaberechtlichen Informationen insbesondere bezüglich der Direktvergabe – diese Vergabeart kam in mehr als 90 % der Verfahren zur Anwendung – den Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu bringen, um eine organisationsübergreifend einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Um den Anforderungen der elektronischen Vergabe bestmöglich gerecht zu werden, ist die Anschaffung eines eigenen elektronischen Beschaffungsportals angedacht. Eine Kosten-Nutzen-Analyse soll dabei als wesentliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Der LRH weist in diesem Zusammenhang abermals auf die mögliche Synergienutzung mit dem Land hin. **Seitens der beteiligungsverwaltenden A8 wäre daher zu prüfen, ob die vom Land genutzten Zugänge für die elektronisch abzuwickelnden Vergabeverfahren auch seitens der FHJ genutzt werden können.**

Die Möglichkeit der zentralen Beschaffung wurde in einem geprüften Akt in Anspruch genommen. Laut Auskunft der FHJ wird die Beschaffung in Zukunft vermehrt über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) erfolgen.

Die Empfehlung einer ehestmöglichen rechtskonformen Vergabe des künftigen Energiebezuges wurde umgesetzt. Die Vergaben erfolgen nunmehr über die BBG.

Der Empfehlung, bei künftigen Ausschreibungen den durch Zusammenrechnung der einzelnen Teilleistungen ermittelten Gesamtauftragswert heranzuziehen, wird laut der FHJ nachgekommen. Bei den geprüften Verfahren kam es – für den LRH nachvollziehbar – nicht zur Zusammenrechnung von Teilleistungen.

Der Empfehlung des LRH, sich in den Bereichen Internet und Telefonie an den Verträgen des Landes zu beteiligen, konnte zwar nicht nachgekommen werden, jedoch wurde alternativ ein Unternehmen zur Erhebung von Vergleichspreisen (Branchenbenchmarks) beauftragt.

Zudem erging die Empfehlung, insbesondere Kernleistungen im Bereich F&E, aber auch vergaberechtliche Fragestellungen von eigenen Experten wahrnehmen zu lassen. Im Zuge der Folgeprüfung wurden vom LRH Stichproben im Bereich der Vergabe von Forschungs- und Beratungsleistungen gezogen. Bei einzelnen Vergabeakten konnte die Notwendigkeit der Einbindung externer Berater nicht abschließend nachvollzogen werden.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, insbesondere Kernleistungen im Bereich F&E, aber auch vergaberechtliche Fragestellungen von eigenen Experten wahrnehmen zu lassen. Sofern die Beiziehung externer Experten erforderlich ist, sollte dies im Akt entsprechend begründet werden.

3.12 Verwaltung (Kapitel 7 im Erstbericht)

Der LRH bezog in seine Prüfung im Jahr 2014 die Beteiligungsverwaltung durch die zuständige A8 mit ein. Der LRH stellte fest, dass die Eigentümerpflichten den Generalversammlungsbeschlüssen zufolge wahrgenommen wurden. Eine Steuerung erfolgte im Wesentlichen über Budgetvorgaben, darüber hinaus fand keine Steuerung statt.

Folgende 2014 ergangenen Empfehlungen an die zuständige Abteilung wurden umgesetzt:

- Zur Interpretation der F&E-Kennzahlen im Reporting-File sollten abteilungsintern Benchmark-Dokumente abgelegt werden. Aufgrund ihrer Relevanz für die Finanzierung durch das Land Steiermark sollte die Selbstfinanzierungsquote von F&E-Projekten von der A8 ins Reporting aufgenommen werden.
- Der Einkommensbericht gemäß § 11a Bundesgesetz über die Gleichbehandlung sollte von der FHJ angefordert und zur Kenntnis genommen werden.
- Die in der Landesbuchhaltung erfassten Buchungstexte sollten aussagekräftig sein.
- Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Eingabe von Buchungstexten einheitlich geregelt und die Systeme „Landesbuchhaltung“ und LDF verknüpft werden.

„Die Selbstfinanzierungsquote von F&E Projekten wurde in das Reporting aufgenommen und wird quartalsmäßig abgefragt. Die Einkommensberichte werden übermittelt und zur Kenntnis genommen. Mit der Einführung des neuen Dienstrechts sind Karriere- und

Gehaltsentwicklungen vorhersehbar und transparent und entsprechen somit auch dem equal pay Prinzip (gleicher Lohn für gleiche Tätigkeit).“

Schreiben der A8 vom 21. Oktober 2019

Die Buchungstexte wurden durch den LRH stichprobenartig überprüft und als nachvollziehbar erachtet.

Folgende Empfehlung ist nicht mehr zutreffend:

- Überweisungen von Fördermitteln sollten sich stets am Liquiditätsbedarf orientieren und über das Jahr verteilt mehrmals stattfinden.

Die FHJ wählte aus organisatorischen Gründen Überweisungen zu fixen Terminen (Juli, Dezember).

Der Gesellschafterzuschuss wird in zwei Raten (Juli, Dezember) basierend auf dem Reporting an die FH JOANNEUM GmbH und nach Anforderung durch diese überwiesen. „Einen aussagekräftigen Buchungstext zu erfassen, ist insofern bedingt möglich, als dass das System nur eine fix vorgegebene, geringe Anzahl von Buchstaben zw. Zeichen zulässt. Die Abteilung 8 bzw. das Referat Wissenschaft und Forschung zahlen Förderungen über die Landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) aus, die Landesbuchhaltung bucht dann die tatsächliche Auszahlung über das Betriebssystem SAP und übernimmt den vorgegebenen Text.“

Schreiben der A8 vom 21. Oktober 2019

Folgende Empfehlung des LRH wurde nicht umgesetzt. Es erfolgt hingegen eine regelmäßige Teilnahme an Jour-Fixe-Meetings (alle 4 bis 6 Wochen), in denen ein Informationsaustausch stattfindet. Jedoch ist eine Teilnahme an einer AR-Sitzung im Bedarfsfall, wie die FHJ erläutert, möglich.

- Standardmäßige Teilnahme der A8 an den AR-Sitzungen der FHJ, da die dort besprochenen Angelegenheiten Rückschlüsse über wesentliche Entwicklungen und Sachverhalte in der Gesellschaft ermöglichen.

„Der Büroleiter der zuständigen Landesrätin ist als Vertreter des Landes Steiermark in den Aufsichtsrat der FH JOANNEUM GmbH entsendet. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Aufsichtsrates jederzeit eine Vertretung der Abteilung 8 als Auskunftsperson an der Aufsichtsratssitzung (bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten) teilnehmen.“

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die beteiligungsverwaltende Abteilung sehr gut über die Entwicklung sowie Gebarung der FHJ informiert zu sein scheint und die Kooperation mit der Geschäftsführung den Angaben der A8 zufolge positiv verläuft.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung am 13. März 2020 bzw. 25. Mai 2020 der FHJ bzw. der zuständigen Abteilung 8 ausführlich dar.

Nach Durchführung der Folgeprüfung werden vom LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

Kapitel 3.1

- Eine strategische Planung für die weitere Entwicklung der FHJ konnte dem LRH vorgelegt werden. Diese umfasst den Zeitraum bis 2022 und beinhaltet wesentliche Bereiche wie z. B. die Planung der Infrastruktur, die Entwicklung der Studiengänge, die Finanzierung bzw. die Personalentwicklung.

Empfehlung 1:

- **Der LRH empfiehlt, die vorhandene strategische Planung fort- bzw. in Abstimmung mit dem Eigentümer in eine mittel- bis langfristige Planung überzuführen. Insbesondere die beabsichtigte Entwicklung neuer Studiengänge wird weitere infrastrukturelle und finanzielle Ressourcen erfordern.**

Kapitel 3.2

- Die Anteile der Minderheitsgesellschafter wurden nicht wie empfohlen auf den Hauptgesellschafter übertragen. Somit sind nach wie vor drei verschiedene Eigentümer, das Land Steiermark (vertreten durch die A8), die SFG sowie die JR, beide aus der Landessphäre, im Firmenbuch eingetragen und somit als Eigentümer zuständig.

Empfehlung 2:

- **Der LRH empfiehlt nach wie vor, die Anteile an der FHJ in einer Hand zu verwalten, somit die Anteile der SFG sowie der JR auf das Land Steiermark zu übertragen. Somit würde auch der Wunsch der Mitgesellschafter nach einer kostenpflichtigen notariellen Beurkundung von Gesellschafterversammlungen entfallen.**

Empfehlung 3:

- **Der LRH empfiehlt, auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Übermittlung des Maßnahmenberichtes zu achten.**

- Die FHJ informierte den LRH bei Abschluss seiner Prüfung, dass der Empfehlung, auf notarielle Beurkundungen zu verzichten, künftig nachgekommen werden solle. Die Vertreter der Generalversammlung hätten sich nunmehr darauf geeinigt.

Empfehlung 4:

- **Der LRH empfiehlt, aus Kostengründen und mangels gesetzlichen Erfordernisses künftig auf notarielle Beurkundungen zu verzichten und begrüßt die angebliche Einigung der Eigentümervertreter, dies künftig zu tun.**

Kapitel 3.6

Der LRH empfahl eine Ausgliederung der F&E-bezogenen Aktivitäten der FHJ in eine eigene GmbH, sofern es der Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus dient. Die Geschäftsführung der FHJ gab gekannt, dass die Verschränkung der F&E-Aktivitäten mit den Instituten einen Transfer der F&E-Erkenntnisse in die jeweilige Lehre gewährleisten soll und eine entsprechende Abkoppelung somit nicht erwünscht sei.

Empfehlung 5:

- **Sämtliche von der FHJ direkt abgewickelten F&E-Projekte sollten weiterhin in einem eigenen Rechnungskreis verbucht bzw. die treuhändig verwalteten Subventionen und Aufwendungen korrekt unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.**

Kapitel 3.10.1

Es wurden Strafzahlungen wesentlich reduziert, aber nicht gänzlich vermieden.

Empfehlung 6:

- **Der LRH empfiehlt eine Revision der entsprechenden Anweisungen, um diese Strafzahlungen noch weiter zu reduzieren bzw. gänzlich zu vermeiden.**

Kapitel 3.10.6

Die FHJ setzte diese Empfehlung aufgrund der durch den LRH angeführten Unwesentlichkeit des gewährten freiwilligen Sozialaufwandes nicht um.

„Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Auch im Rechnungshofbericht wird unter Punkt 4.9.9 die Unwesentlichkeit der unter dieser Position verbuchten Beträge ausgewiesen.“

E-Mail der FHJ vom 28. Oktober 2019

Empfehlung 7:

- **Der LRH empfiehlt, künftig dennoch eine Regelung vorzusehen, um eine gleichmäßige, gerechte Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen sicherzustellen.**

Kapitel 3.11

Anfechtungen einer Auftragsvergabe im Wege der Direktvergabe stützen sich meist auf eine nicht korrekt ermittelte Auftragswertberechnung. Daher wäre v. a. bei Vergaben mit einem Netto-Auftragswert knapp unter dem Schwellenwert für die zulässige Direktvergabe die Ermittlung der Auftragswertberechnung bzw. die Prüfung der Preisangemessenheit entsprechend zu dokumentieren.

Empfehlung 8:

- **Der LRH empfiehlt, auch bei Direktvergaben einen Vergabevermerk zu erstellen. Hierfür sollte ein für die Direktvergabe zugeschnittenes Vergabe-Vermerk-Formular vorliegen, das die wesentlichen Bestandteile des Verfahrens dokumentiert.**

Ein Projekt „Einkauf 2.0“ zur Reorganisation des Beschaffungswesens sei laut Auskunft der FHJ geplant, aber aufgrund personeller Ressourcenknappheit und paralleler Prioritätensetzung im Bereich der Abteilung IT noch nicht in Umsetzung.

Empfehlung 9:

- **Der LRH empfiehlt, die wesentlichen vergaberechtlichen Informationen insbesondere bezüglich der Direktvergabe – diese Vergabeart kam in mehr als 90 % der Verfahren zur Anwendung – den Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu bringen, um eine organisationsübergreifend einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.**

Um den Anforderungen der elektronischen Vergabe bestmöglich gerecht zu werden, ist die Anschaffung eines eigenen elektronischen Beschaffungsportals angedacht. Eine Kosten-Nutzen-Analyse soll dabei als wesentliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Der LRH weist in diesem Zusammenhang abermals auf die mögliche Synergienutzung mit dem Land hin.

Empfehlung 10:

- **Seitens der beteiligungsverwaltenden A8 wäre daher zu prüfen, ob die vom Land genutzten Zugänge für die elektronisch abzuwickelnden Vergabeverfahren auch seitens der FHJ genutzt werden können.**

Zudem erging die Empfehlung, insbesondere Kernleistungen im Bereich F&E, aber auch vergaberechtliche Fragestellungen von eigenen Experten wahrnehmen zu lassen. Im Zuge der Folgeprüfung wurden vom LRH Stichproben im Bereich der Vergabe von Forschungs- und Beratungsleistungen gezogen. Bei einzelnen Vergabeakten konnte die Notwendigkeit der Einbindung externer Berater nicht abschließend nachvollzogen werden.

Empfehlung 11:

- **Der LRH wiederholt seine Empfehlung, insbesondere Kernleistungen im Bereich F&E, aber auch vergaberechtliche Fragestellungen von eigenen Experten wahrnehmen zu lassen. Sofern die Beiziehung externer Experten erforderlich ist, sollte dies im Akt entsprechend begründet werden.**

Graz, am 24. Juli 2020

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh